

Die Strategische Umweltprüfung in der kommunalen Landschaftsplanung

Erfahrungen aus dem Pilotprojekt

„Musterlandschaftsplan Großpostwitz/O.L.-Obergurig“

Dr.- Ing. Christina Kühnau

Die auf der Grundlage der europäischen Richtlinie 2001/42/EG in das Bundesrecht eingeführte sog. Strategische Umweltprüfung (SUP) ist für alle Pläne und Programme vorgeschrieben, die u. a. in den Bereichen Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337/EWG (Projekt-UV) unterliegen. Laut Anhang 3 des UVPG (UVPG – Teil 3 „Strategische Umweltprüfung“) sind sowohl der kommunale Landschaftsplan und entsprechend § 2 des BauGB auch der Flächennutzungsplan einer Gemeinde einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist die frühzeitige Vermeidung ggf. negativer Auswirkungen der untersuchten Pläne und Programme, um insgesamt ein hohes Umweltschutzniveau in den Planungen sicher zu stellen.

In der Umweltprüfung werden die umweltrelevanten Belange innerhalb einer Planung zusammengeführt und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt (vgl. § 2 (4) BauGB). Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans und „vernünftige Alternativen“ (siehe Anhang I der EU-RL) auf die Schutzgüter Arten/Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter und auf den Menschen zu prüfen. In einer nachfolgenden „zusammenfassenden Erklärung“ wird dargelegt, inwieweit die Ergebnisse der Umweltprüfung nach kommunaler Abwägung Eingang in die Bauleitplanung gefunden haben. Zur Vereinfachung bündelt die Umweltprüfung weitere bestehende umweltbezogene Prüfaufgaben (z. B. Projekt-UV, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Vollzug der Eingriffsregelung) als einheitliches Trägerverfahren.

Zusätzlich wurde mit der Einführung der Plan-UP auch die Beteiligungspflicht für die Öffentlichkeit, Behörden und Verbände erweitert. Das Beteiligungsverfahren muss im Umweltbericht dokumentiert werden. Neu für die Bauleitplanung ist weiterhin das Monitoring, d. h. die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der Bauleitpläne eintreten. Damit sollen frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt werden, gegen die Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden sollen.

Neue Anforderungen für die kommunale Landschaftsplanung

Mit dem kommunalen Landschaftsplan besteht bereits ein etabliertes Planwerk, das auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes ausgearbeitet wird. Landschaftspläne dienen der

Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Sie zeigen den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft auf, Konflikte, die sich aus gemeindlichen Planungen ggf. ergeben könnten sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft.

Mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung ergeben sich zwei neue Anforderungen für die Landschaftsplanung bzw. Bauleitplanung der Gemeinden:

Inhaltliche Erweiterung des Landschaftsplans als Grundlage für die Strategische Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Ein qualifizierter kommunaler Landschaftsplan kann aufgrund seiner umfangreichen Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushalts sowie der Vorbereitung der Eingriffsregelung den Erfassungs- und Bewertungsaufwand einer Strategischen Umweltprüfung in der Bauleitplanung deutlich reduzieren. Auch liefert er Grundlagen für weitere Anforderungen z. B. für das Monitoring. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert daher eine Berücksichtigung der Landschaftsplanung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, nimmt aber auch die Landschaftsplanung in die Pflicht, als eine verwertbare Grundlage für die Raum- und Bauleitplanung zu fungieren (§ 14 BNatSchG (1) und (2)). Nach § 4 (2) Sächsischem Naturschutzgesetz ist die Landschaftsplanung „[...] eine wesentliche Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Sie ist als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen sowie deren Verträglichkeit im Sinne des § 22 b heranzuziehen.“

Einige Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung konnten bislang noch nicht von der Landschaftsplanung erfüllt werden, so u. a. die geforderte Betrachtung der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter bzw. Aussagen zu kumulativen Umweltauswirkungen. Eine Erweiterung der Darstellung um die in der Strategischen Umweltprüfung geforderten Inhalte ist notwendig, um als „wesentliche Grundlage“ nutzbar sein zu können.

Strategische Umweltprüfung des Landschaftsplans – sog. „planinterne SUP“

Auch der Landschaftsplan selbst ist einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (siehe oben). Zu deren Verfahren erlassen die Länder ergänzende Rechtsvorschriften (vgl. § 19a UVPG). In Sachsen ist nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG die Landschaftsplanung nach §§ 5 und 6 SächsNatSchG einer obligatorischen SUP zu unterziehen. Landschaftspläne, die

lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, bedürfen keiner Strategischen Umweltprüfung, wenn sie das Gebiet einer Gemeinde nicht vollständig erfassen und ihre Bestimmungen diejenigen anderer Pläne und Programme nicht wesentlich beeinflussen. Änderungen von Plänen und Programmen nach Anlage 2 Nr.1 Buchst. e bis Nr. 2 Buchst. c bedürfen dann nicht der Strategischen Umweltprüfung, wenn sie geringfügig sind (§ 4 a (4), (5) SächsUVPg).

Zuständig für die Durchführung der Umweltprüfung ist die Behörde, welcher die Aufstellung des Plans oder Programms obliegt (vgl. § 5 (4) SächsUVPg).

„(3) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen nach § 6 SächsNatSchG sind die Darstellungen nach § 4 Abs. 1 SächsNatSchG um die in § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsUVPg genannten

1. *Schutzgüter,*
2. *eine Darstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde, und*
3. *eine Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen zu erweitern, um den Anforderungen des § 14 g UVPg zu entsprechen. Die Strategische Umweltprüfung für diese Pläne soll mit der Strategischen Umweltprüfung für diejenigen räumlich entsprechenden Pläne nach den §§ 5 oder 8 BauGB verbunden werden, die im zeitlichen Zusammenhang mit einem Landschafts- oder Grünordnungsplan aufgestellt werden. Das Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung von landschaftsplanerischen Fachbeiträgen nach § 5 SächsNatSchG richtet sich nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.“ (§ 9 SächsUVPg)*

Um die Umweltprüfung des Landschaftsplans durchführen zu können, ist demnach eine Erweiterung der Darstellung in der Landschaftsplanung auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPg genannten Schutzgüter (d. h. die Schutzgüter der Projekt-UVP) sowie die Prüfung der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander notwendig. Weiterhin müssen Aussagen zum Monitoring enthalten sein.

Die sächsische Regelung ist ausgesprochen pragmatisch und effizient:

- Mit der Erweiterung der Inhalte des Landschaftsplans wird er zu einer vollständig nutzbaren Informationsbasis für die SUP zur Bauleitplanung. Damit reduziert sich der Erfassungs- und Bearbeitungsaufwand für den Umweltbericht zur Bauleitplanung erheblich.
- Die notwendige externe Umweltprüfung der Landschaftsplanung wird vermieden, indem eine in die Landschaftsplanung integrierte Umweltprüfung vorgenommen wird.

Das Pilotprojekt „Musterlandschaftsplan Großpostwitz/O. L.-Obergurig“

Für beide Handlungsfelder (Erweiterung des Landschaftsplans als Grundlage für die Strategische Umweltprüfung in der Bauleitplanung und planinterne SUP) bestehen bislang kaum praktische Erfahrungen.

Im Juni 2007 wurde das Büro PLANQUADRAT Christina Kühnau, Dresden, mit dem Pilotprojekt „Musterlandschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig für die planinterne Strategische Umweltprüfung und als Datengrundlage für die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan“ beauftragt. Das Projekt wurde gemeinsam von der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft getragen und Mitte 2008 abgeschlossen.

Ziel des Projektes war, exemplarisch einen kommunalen Landschaftsplan zu erarbeiten, der die neuen rechtlichen Grundlagen umsetzt und damit als Muster für sächsische Kommunen dienen kann. Dabei sollten die zu entwickelnden Arbeitsschritte und Methoden vor allem handhabbar für die Planungspraxis sein und ohne erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand die fachlichen Anforderungen erfüllen.

Mit der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig besteht ein Projektgebiet, das aufgrund von Fläche, Einwohnerzahlen, naturräumlicher Ausstattung und seiner gemeindlichen Entwicklung gut als Muster für eine sächsische Gemeinde im ländlichen Raum herangezogen werden kann. Die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans für die Gemeinden Großpostwitz/O.L. und Obergurig ist zudem zeitnah geplant, so dass die erhobenen Daten und Ergebnisse des Landschaftsplans aktuell genug sein werden, um als naturschutzfachliche Grundlage für den Umweltbericht dienen zu können.

Wesentliche Ergebnisse des Pilotprojektes

Eine ausführliche Darstellung der entwickelten Methoden ist für den Internetauftritt des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft noch in diesem Jahr geplant. Der komplette Text- und Kartenteil des Landschaftsplans ist zudem auf den Internetseiten der Gemeinden Großpostwitz und Obergurig (www.grosspostwitz.de bzw. www.obergurig.de) einsehbar. Im Folgenden sollen daher nur die wesentlichen Ergebnisse der Planung vorgestellt werden.

Inhaltliche Erweiterung des Landschaftsplans um die Schutzgüter Mensch, Kultur, Sachgüter

Um die notwendige erweiterte Schutzgutbetrachtung zeit- und kosteneffizient durchführen zu können, sollte möglichst eine Beschränkung auf die vorliegenden Daten zu Mensch, Kultur- und Sachgütern erfolgen. Auf zusätzliche Datenerhebungen, die über die üblichen Erhebungen im Landschaftsplan (z. B. Kartierung des Landschaftsbilds) hinausgehen, sollte verzichtet werden.

Ausgehend von den in den Gemeinden bzw. Fachbehörden vorliegenden Daten bzw. den im Landschaftsplan erhobenen Daten wurden Checklisten entwickelt, die für die Bearbeitung der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter herangezogen werden können. Dabei sind diese nicht ausschließlich auf das vorliegende Untersuchungsgebiet bezogen, sondern dienen vielmehr als erweiterbare Sammlung möglicher Betrachtungsansätze für die Bearbeitung auch in anderen Untersuchungsgebieten. Ebenfalls wurden ggf. bestehende Vorbelastungen und

Gefährdungen aufgeführt, z. B. die Immissionsbelastungen und Erschütterungen an viel befahrenen Straßen.

Zu diesen Schutzgütern wurde keine Bestandsdarstellung vorgenommen. Vielmehr wurde ausschließlich die Bewertung der Schutzgüter dargestellt, d. h. es wurden im Plan nur die Flächen gekennzeichnet, die einen Wert für das jeweilige Schutzgut aufweisen (z. B. Kaltluftbahnen, die für eine Durchlüftung der Siedlungen sorgen). Diese Wert gebenden Flächen und ggf. bestehende Vorbelastungen wurden tabellarisch und kartografisch flächendeckend für das Untersuchungsgebiet dargestellt.

Ziel der Planung bzw. der Umweltprüfung ist grundsätzlich der Erhalt der bestehenden Werte, etwa die Erreichbarkeit und Erlebniswirksamkeit von Erholungsflächen oder der Erhalt archäologischer Denkmäler. Die Darstellung von Entwicklungszielen und -maßnahmen wurde nicht vorgenommen, da hierzu kein rechtlicher Auftrag besteht (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2005).

Integration der landschaftsplanerischen Aussagen in die Bauleitplanung

Die Ergebnisse des Landschaftsplans sollen eine wesentliche Grundlage für den Bauleitplan bzw. für den Umweltbericht zum Bauleitplan werden. Um für die Praxis handhabbar zu sein, wurden Datenblätter für die einzelnen geplanten Siedlungserweiterungen konzipiert. Gemäß Absprachen mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig wurden 28 Flächen festgelegt, auf denen eine Erweiterung von Siedlungsflächen denkbar wäre.

Die einzelnen Planungen wurden jeweils gesondert naturschutzfachlich bewertet. An die Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Naturschutzrecht und der erweiterten Schutzgutbetrachtung (Mensch, Kultur, Sachgüter) schließt sich eine zusammenfassende Einschätzung der geplanten Siedlungserweiterung in drei Kategorien an:

Empfehlung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege	Erläuterung
Bebauung möglich	Vom Eingriff gehen keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen aus, ein Ausgleich ist möglich, dies betrifft z. B. die Ausweisung von Wohngebieten in Anschluss an bestehende Bebauung auf Biotopen geringerer Wertigkeit (Grabeland, Acker, Lagerflächen) bzw. teilweise vorbelasteten Bereichen
Mit Einschränkungen bebaubar	Vom Eingriff gehen teilweise schwerwiegende Beeinträchtigungen aus, betroffen sind z. B. sensible Biotope, Flächen, die einem Schutzstatus unterliegen, Ortsbild prägende Bereiche; eine Bebauung ist hier bei einer Verkleinerung oder Verlagerung des Gebiets unter Aussparung der wertvolleren Bereiche denkbar. Die Teilbereiche, die ausgespart werden sollen, sind im Datenblatt dargestellt.

Keine Bebauung	Von dem Eingriff gehen erhebliche Beeinträchtigungen aus, die nicht ausgleichbar sind; eine Bebauung sollte an diesen Standorten aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege unterbleiben. Dies betrifft v. a. Biotope nach § 26 SächsNatSchG und Ortsbild prägende Bereiche.
----------------	---

In einem weiteren Schritt wurden für die bebaubaren bzw. bedingt bebaubaren Gebiete auf der Grundlage der landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeption bereits Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes ausgleichen könnten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden dabei dem Integrierten Entwicklungskonzept entnommen.

Der Landschaftsplan liefert damit eine grundlegende Zuarbeit für den noch zu erstellenden Flächennutzungsplan, in dem den darzustellenden Bauflächen bereits entsprechende Kompensationsflächen zugewiesen werden können (vgl. § 5 Abs. 2 a BauGB). Auf dieser Vorarbeit könnte auch eine Flächenpoolkonzeption problemlos aufbauen. Eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festlegung von Art und Menge konkreter Kompensationsmaßnahmen ist allerdings erst auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich und übersteigt die Untersuchungsmöglichkeiten des Landschaftsplanes.

Planinterne SUP: Auswirkungen des Landschaftsplans auf die Umwelt, Alternativenprüfung

Mit der Umweltprüfung sollen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Darzustellen sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen (siehe oben und vgl. § 2 (1) bzw. § 9 (3) SächsUVPg).

Umweltrelevante Auswirkungen des Landschaftsplans sind in seinen Entwicklungsaussagen zu den einzelnen Schutzgütern sowie in seinem sog. Integrierten Entwicklungskonzept enthalten.

Im Integrierten Entwicklungskonzept des Landschaftsplans werden alle vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensräume und Landschaftsbild/Erholung dargestellt. Das Integrierte Entwicklungskonzept führt damit die schutzgutbezogenen einzelnen Entwicklungskonzepte zusammen und stimmt sie aufeinander ab. Häufig wirken sich die vorgeschlagenen Maßnahmen positiv auf mehrere Schutzgüter aus. So kann z. B. die Anlage von Streuobstwiesen sowohl zum Schutz spezifischer Tierarten als auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Gegebenenfalls bestehende Konflikte zwischen den einzelnen Entwicklungskonzepten werden im Integrierten Entwicklungskonzept abgewogen und aufgelöst. Dies betrifft bspw. notwendige Maßnahmen zur Entwicklung eines Gebietes für die Natur gebundene Erholung (aus Sicht des Schutzgebietes Landschaftsbild), während ggf. für den Arten- und Biotopschutz die Zugänglichkeit der Flächen eher beschränkt werden müsste.

Für die planinterne Umweltprüfung des Landschaftsplans bedeutet dies, dass die Integrierte Entwicklungskonzeption die geforderte Prüfung der Wechselwirkungen der Schutzgüter

Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensräume und Landschaftsbild/Erholung bereits untereinander vornimmt. Die erweiterten Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen müssen jedoch zusätzlich eingebunden werden, da für sie kein Entwicklungskonzept aufgestellt wird (und damit auch keine Aussagen in die Integrierte Entwicklungskonzeption einfließen können). Tabellarisch wurden daher die in der Integrierten Entwicklungskonzeption aufgeführten Maßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensräume und Landschaftsbild/Erholung hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die Wert gebenden Flächen bzw. Funktionen für die Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter überprüft.

Bei der Maßnahmenplanung eines Landschaftsplans sollte, seinem Charakter gemäß, kaum mit negativen Umweltauswirkungen gerechnet werden. Daher wurden auch nur zwei mögliche Konflikte ausgemacht: zum einen die Anlage von Fischpässen an historischen Stauwerken, zum anderen die Verringerung landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch geplante Gewässerrenaturierungen bzw. die Anlage von Ackerrandstreifen. Bei der geplanten Anlage der Fischpässe handelte es sich bereits um einen Alternativvorschlag, da aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes und auch aus Sicht des Schutzguts Oberflächengewässer eine Durchgängigkeit der Gewässer durch kompletten Rückbau der Stauwerke vorzuziehen wäre.

In beiden Fällen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen Einzellösungen in Absprache mit dem Denkmalschutz bzw. mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen nötig und möglich.

Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren der Umweltüberwachung (Monitoring)

Das Monitoring dient der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung ggf. negativer Umweltfolgen der Planung. Im Monitoring ist zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche unvorgesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten (vgl. § 4c BauGB sowie § 9 (3) SächsUVPG). Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren des Monitorings sind als Konzept im Umweltbericht zu beschreiben.

Die Umsetzung des kommunalen Landschaftsplanes erfolgt durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan und des Weiteren durch die Konkretisierung seiner Planaussagen auf unteren Planungsebenen (Grünordnungsplan), in anderen Planwerken oder durch die Realisierung von Maßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings muss demnach auf der Überwachung der Auswirkungen seiner Maßnahmen liegen. Eine negative Entwicklung von Schutzgütern bzw. Flächen ist vor allem bei der Nicht-Umsetzung der sog. Erhaltungsmaßnahmen denkbar. Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die den derzeitigen Zustand eines Schutzgutes/einer naturschutzfachlich wertvollen Fläche erhalten wollen, etwa durch Verzicht auf Nutzungsänderungen oder Pflegemaßnahmen und damit den gesetzlichen Anforderungen (u. a. dem Biotop-/Artenschutz) nachkommen. Bei der Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen (d. h. Maßnahmen, die den derzeitigen Zustand eines Schutzguts/einer Fläche verbessern bzw. aufwerten wollen, etwa

durch Extensivierung der Nutzung oder landschaftspflegerische Gestaltung) können einzelne Flächen eine andere Entwicklung nehmen als in der Landschaftsplanung vorgesehen.

Für die Umweltüberwachung des Landschaftsplans wurde daher vorgeschlagen, die im Landschaftsplan enthaltenen Erhaltungsmaßnahmen im gesamten Untersuchungsgebiet sowie die umgesetzten Entwicklungsmaßnahmen (Einzelflächen) zu überprüfen. Zu untersuchen wäre auch der Realisierungsgrad des Maßnahmenkonzeptes, d. h. wie viele und welche Maßnahmen des Landschaftsplans umgesetzt wurden. Die Zuständigkeit für die Umweltüberwachung liegt bei der Gemeinde, eine Abstimmung sollte mit den jeweiligen zuständigen Fachbehörden erfolgen. Die notwendigen Erhebungen (z. B. Überprüfung, ob seit dem letzten Monitoring die Flächen bebaut oder umgenutzt wurden, Gehölze abgegangen sind u. ä.) sollten, soweit möglich, an laufende Datenerhebungen der Fachbehörden angegliedert werden. Der Zeitpunkt des Monitorings sollte an die Fortschreibung bzw. Neufassung des zu Grunde liegenden Flächennutzungsplan orientieren bzw. an der Überarbeitung des Landschaftsplans (i. d. R. 10-15 Jahre). In Bereichen, in denen häufiger Nutzungsänderungen zu verzeichnen sind, empfiehlt sich eine kürzere Zeitspanne.

Literatur

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873; 2008, 47)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 25.06.2005, zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I, S. 2470)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) i. d. F. vom 09.07.2007 (SächsGVBl. Jg. 2007, Bl.-Nr. 9, S. 349)
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaats Sachsen (SächsLPlG) i. d. F. 25.11.2007 (SächsGVBl., Jg. 2001, Bl.-Nr. 17, S. 716)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) i. d. F. vom 03.07.2007
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (2005): Handbuch zur Landesentwicklung, 2. Auflage, 2005. Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung. Dresden.
- Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig (2008): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig. erarbeitet vom Büro PLANQUADRAT, Christina Kühnau, Dresden.

Ansprechpartner

Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig, Gemeindeplatz 3, 02692 Großpostwitz/O.L., Herr Bürgermeister Frank Lehmann; buergermeister@grosspostwitz.de; www.grosspostwitz.de

Büro PLANQUADRAT, Dr.- Ing. Christina Kühnau, Bernhardstr. 95, 01187 Dresden; kuehnau@planquadrat.biz